

ORTSGEMEINDE BIRGEL, VERBANDSGEMEINDE GEROLSTEIN

AUFSTELLUNG BEBAUUNGSPLAN „FREIFLÄCHEN-FOTOVOLTAIKANLAGE HIRZBERG“, BIRGEL

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie zur frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden mit elektronischem Schreiben vom 04.12.2024 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 17.01.2025 zur Stellungnahme eingeräumt. Im Anschreiben wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass die jeweiligen Belange nicht betroffen sind.

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 06.12.2024 bis einschließlich 17.01.2025 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.


Stand: 05.06.2026

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
1	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 Fonainengraben 200 53123 Bonn</p> <p><u>Schreiben vom 09.12.2024</u></p> <p>„vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“</p>		Kein Beschluss erforderlich.
2	<p>DB Immobilien Region Mitte Camberger Straße 10 60327 Frankfurt</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich.
3	<p>Deutsche Flugsicherung GmbH Am DFS-Campus 10 63225 Langen</p> <p><u>Schreiben vom 06.01.2025</u></p> <p>„durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.“</p>		Kein Beschluss erforderlich.
4	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Südwest, PTI 14 Bauleitplanung Polcher Straße 15 - 19 56727 Mayen</p>		Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p><u>Schreiben vom 18.12.2024</u></p> <p>„wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Bitte beteiligen Sie uns bitte zukünftig ausschließlich unter der folgenden E-Mail-Adresse: T-NL-SW-Pti-14-Bauleitplanung@telekom.de“</p>		
5	<p>Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH Region-Manager Infrastrukturvertrieb Süd-West Raimundstraße 48-54 60431 Frankfurt</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich.
6	<p>Deutscher Wetterdienst Brucknerstraße 2 55127 Mainz</p> <p><u>Schreiben vom 19.12.2024</u></p> <p>„der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>		Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
7	<p>Dienstleistungszentrum ländlicher Raum - DLR - Eifel Westpark 11 54634 Bitburg</p> <p><u>Schreiben vom 16.12.2024</u></p> <p>„aus Sicht der Landeskultur und Landentwicklung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Planungen unseres Hauses liegen in diesem Bereich nicht vor.</p> <p>Im überplanten Bereich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen, die als hochwertige Flächen mit einer Ertragsmesszahl von 10 und 37 sowie kleinflächig zwischen 37 und 56 bewertet sind. Der Grenzwert des Kriterienkataloges ist dennoch für das Gesamtgebiet eingehalten und weisen grundsätzlich die Merkmale ertragschwacher Gebiete auf, sodass auch aus dieser Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p> <p>Aussagen zu den Bewirtschaftern der Fläche sind jedoch in den vorliegenden Unterlagen nicht enthalten. Wir bitten daher darum, die wirtschaftenden Landwirte in die weitere Planung einzubinden und zu prüfen, ob eine Bereitstellung von Ausgleichsflächen erforderlich ist oder ob ggfls. sogar eine Existenzgefährdung durch den Flächenverlust besteht.</p> <p>Bezüglich der im Plangebiet liegenden Wirtschaftswege weisen wir darauf hin, dass nach der Erstellung der Anlage eine Erreichbarkeit und Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen um die Anlage herum weiterhin gegeben sein muss.“</p>	<p>Die von der Planung betroffenen Eigentümer stellen ihre Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung. Durch den Vorhabenträger werden bei den betroffenen Landwirten Unbedenklichkeitsschreiben eingeholt, welche bestätigen, dass die Planung keine Existenzgefährdung für die Landwirte bedeutet. Auch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hat in ihrer Stellungnahme festgestellt, dass keine unmittelbaren Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe erkennbar sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Erreichbarkeit der umliegenden Flächen ist weiterhin gewährleistet.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die redaktionelle Ergänzung der Begründung hinsichtlich der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Bewirtschafter der Fläche.</p>
8	<p>DN Services Immobilien gmbH Weilburger Str. 22 60327 Frankfurt a. Main</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
9	<p>Eisenbahnbundesamt Untermainkai 23-25</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>60329 Frankfurt a. Main</p> <p><u>Schreiben vom 10.01.2025</u></p> <p>„Ihr Schreiben ist am 04.12.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung „BEBAU-UNGSPLANVERFAHREN Bauleitplanung der Ortsgemeinde Birgel und der Verbandsgemeinde Gerolstein - Freiflächen-PV-Anlage "Hirzberg" in Birgel" nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.“</p>		Kein Beschluss erforderlich.
10	<p>Eifel Tourismus GmbH Kalvarienbergstraße 1 54595 Prüm</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich.
11	<p>Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. c/o Eifelverein e.V. Stürtzstraße 2 - 6 52349 Düren</p> <p><u>Schreiben vom 06.12.2024</u></p> <p>„nach Einsicht in die Planungsunterlagen nehmen wir gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz wie folgt Stellung.“</p>		<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wie folgend anzupassen: "V3 Breite der Modulgassen: Um die Bejagung der Anlage, aber auch die Aggregation von Nahrungsschwärmen zu begünstigen, müssen Modulgas- sen mindestens die doppelte Flügel- spanweite des Rotmilans, sprich 3,5 m breit sein – oder günstiger alternierende Eng- und Weitstellung bei gleichem Frei- flächenansatz bieten. Alle Servicewege</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	 <p data-bbox="188 564 1066 609">Abbildung 1 – Planfläche Hirzberg- Quelle Google maps, Gelb sind die sensiblen Bereiche für die Fledermaus gekennzeichnet.</p> <p data-bbox="188 651 1133 954">Aufgrund der Errichtung der Freiflächen PV Anlage sind Lebensräume und Habitatstrukturen der dort vorkommenden Fledermausarten, Wildbienen sowie der sonstigen Fauna und Flora zu erwarten. Insbesondere die sensiblen Heckenstrukturen dienen verschiedensten Fledermausarten als Schlafstätte, Kinderstube und Jagdrevier. Dies bedeutet, dass bspw. die Errichtung eines Zauns eine Einschränkung des Jagdreviers darstellen dürfte. Hier sollte unbedingt Detektormessungen in der Vegetationsperiode durchgeführt werden um Fledermauspopulationen nachweisen, oder ausschließen zu können. Sollten Fledermausarten nachgewiesen werden sollten Kompensationsmaßnahmen gefordert werden. Nachpflanzen von weiteren Heckenstrukturen.</p> <p data-bbox="188 960 1133 1104">Durch die Bodenarbeiten dürften dort vorkommende bodenbewohnende Wild- und Hummelarten beeinträchtigt, bzw. deren Brutstätten zerstört werden. Wenn solche Arten in der Vegetationsperiode nachgewiesen werden müssen diese Brutstätten umgesiedelt und ausreichende Kompensationsflächen ausgewiesen werden.</p> <p data-bbox="188 1110 1133 1171">Werden diese Maßnahmen entsprechend umgesetzt wird die Ausweitung des NSG von Seiten des Eifelvereins herzlichst begrüßt und befürwortet.“</p>	<p data-bbox="1160 542 1626 663">Die Hinweise werden an den zuständigen Umweltgutachter zur Berücksichtigung im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes weitergeleitet.</p>	<p data-bbox="1653 204 2096 233">sind mindestens 6 m breit anzulegen.</p> <p data-bbox="1653 264 2128 325">A1 Förderung der Feldlerche und des Wiesenpiepers:</p> <p data-bbox="1653 331 2128 1126">Aufgrund der nachgewiesenen Feldlerchenbrut sind Maßnahmen zur Brutraumaufwertung angezeigt. Insgesamt sind drei, jeweils 5 m breite, Streifen in Nord-Süd-Richtung als Schwarzbrache anzulegen, indem die Grasnarbe bis in eine Tiefe von 3 cm abgetragen und als vegetationsarme Fläche vorgehalten wird. Der aufkommende Pflanzenbewuchs ist zur regelmäßigen Erneuerung der Schwarzbrache nach Bedarf, mittels Grubber, Egge oder Bodenfräse im Zeitraum 1. September bis Ende Februar freizustellen. Zusätzlich sind innerhalb des Solarparks 3 weitere Aussparungen in einer Größenordnung von 40 m² mit einer minimalen Kantenlänge von 5 m festzulegen. Die Lage der Aussparung ist aufgrund weitgehend fehlender Vertikalkulissen frei wählbar. Innerhalb der Aussparungen ist die Grasnarbe zu entfernen. Der aufkommende Pflanzenbewuchs ist auf allen Aussparungen mittels Grubber, Egge oder Bodenfräse jährlich im Zeitraum 1. September bis Ende Februar zu entfernen.</p> <p data-bbox="1653 1158 2128 1430">A4 Entwicklung der festgesetzten Grünfläche: Die festgesetzte Grünfläche ist als Habitatrequisite (Reptilien, Steinschmärtzer) freizustellen und dauerhaft freizuhalten. Außerhalb der anstehenden Felsen und der Bauschuttablagerungen ist die Fläche zunächst zu mähen und im Fall aufgekommener Gehölze zu entkusseln. In der Folge ist eine</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>1-schürige Mahd mit Austrag des Mahdgutes zu etablieren und streifenweise Schwarzbrachen gem. A1 anzulegen."</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, folgende Festsetzung zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen: "V2: Die höheren Gehölze (nicht der bodennahe Aufwuchs) innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche um die Felskuppe sind als Brutgehölze dauerhaft zu erhalten."</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wie folgend anzupassen: "A2 Grünlandeinsaat und extensive Bewirtschaftung des Sondergebietes: Innerhalb des geplanten Solarparks ist die ackerbauliche Bewirtschaftung (aktuell Einsaatgrünland, Einsaatbrache) einzustellen. Die Gassen zwischen den Modulreihen sind mit zertifiziertem Regiosaatgut (UG 7/Produktionsraum 4: westdeutsches Berg- und Hügelland gem. VWW-Zertifizierung) in der Grundmischung als Trockenwiese (östliche Teilfläche) bzw. Frischwiese (westliche Ackerfläche) einzusäen.</p> <p>A3 Anpflanzung einer naturraumtypischen Hecke an den Rändern des Solarparks: Bis auf die südliche Grenze des geplanten Solarparks ist entlang des</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>Sicherheitszaunes eine durchgehende, zweizeilige und 5 m breite naturraumtypischen Hecke zu pflanzen. Es gelten folgende Vorgaben:</p> <p>Verwendung heimischer, standorttypischer Straucharten, z.B. ein- bzw. zweigriffliger Weißdorn, Schlehe, Blutroter Hartriegel, Schwarzer Holunder, Wolliger Schneeball, Wildrosen (z.B. canina-Aggregat), Feldahorn Pflanzqualität: Str. 2xv 60-100 Pflanzabstand 1,50 m x 1,50 m, reihenweise versetzt</p> <p>Verwendung herkunftsgesicherte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, Januar 2012) Herstellungs- und Entwicklungspflege."</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "V1 Bauzeitenregelung: Die Herrichtung des Baufelds und der Beginn der Bestockung mit Tragpfosten ist auf die Zeit von Anfang August bis Ende Februar zu terminieren. Alternativ kann die Bauzeitenregelung im Rahmen einer Umweltbaubegleitung festgelegt werden. Dazu ist das Baufeld vor Baubeginn auf mögliche Brutvorkommen oder abgesetzte Jungtiere zu kontrollieren. Nach längeren Pausen der Bauarbeiten ist eine erneute Kontrolle des Baufelds obligat.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<ul style="list-style-type: none"> • V2 Gehölzerhalt: Der baumförmige Holunder am Nordrand der Planungsfläche einschließlich der Sitzbank sollte aus dem Solarpark ausgespart werden. • V5 Bodenarbeiten: Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) durchzuführen. Die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sind zu beachten. Zu Vermeidung von Bodenverdichtungen ist ein Befahren des westlichen verdichtungsempfindlichen Bereiches (aktuelle Ackernutzung) mit schweren Baumaschinen nur nach längeren Trockenphasen zulässig. Die vorgesehenen Baueinrichtungs- und Baubedarfsflächen sind vor Baubeginn zu ermitteln und räumlich festzulegen. • V6 Grundwasserschutz: Aufgrund der teilweisen Lage innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Birgel „Ober der Höllpitz, Im Popental“ sind die festgelegten Verbote und Handlungseinschränkungen der geltenden WSGVO ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes W-101 - Richtlinien für den

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>Trinkwasserschutzgebiete - vollumfänglich einzuhalten. Die im Auftrag der Verbandsgemeinde Gerolstein auf der Grundlage der Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde der SGD Nord vom 15.01.2025 durchgeführte hydrogeologische Gefährdungsbeurteilung empfiehlt folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Versorgungsleitungen auf möglichst kurzem Weg aus dem Wasserschutzgebiet hinaus verlegen, Verzicht auf die Absandung der Leitung, stattdessen Einbau von tonigem Material zur Abdichtung der Leitungstrasse und Vermeidung bevorzugter Wasserwegsamkeiten, Verzicht auf den Einsatz verzinkter Rammpfosten bzw. genereller Verzicht auf Rammpfosten, Verzicht auf verzinkte Zaunpfosten und Holzschutzmittel, Wegebaumaßnahmen im Wasserschutzgebiet auf das Minimum beschränken, Verzicht auf flächenhafte Bodeneingriffe, z.B. zur Egalisierung des Geländes, kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Wasserschutzzone III, keine Trafostation bzw. keine Batteriespeicher in Schutzzone III, Baustelleneinrichtungsfläche außerhalb des Wasserschutzgebietes positionieren, hydrogeologische Baubegleitung Die Baueinrichtungsfläche als maßgebliche, potenzielle</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>Gefährdungsquelle ist nach Möglichkeit auf bereits befestigten Flächen zu positionieren. Vor allem sollten sie deutlich abseits (>> 20 m) des südlich angrenzenden Biotops platziert werden. Die Errichtung eines vorsorglichen Reptilienschutzzauns zum Schutz der an dieser Stelle möglichen Zauneidechse erscheint dann nicht erforderlich. Zusätzlich zu den o.a. aus dem Gutachten abgeleiteten Maßnahmen wird vorgeschlagen: ausschließliche Verwendung wasserunbedenkliche Baustoffe/-materialien; Verzicht auf Recyclingmaterial, ausschließliche Verwendung von Bioschmiermitteln und Bio-Hydraulikölen, Vorhalten von Universalbindemitteln, Havarie-Containern, Folien etc., Reinigung der Modulflächen ausschließlich mit Trinkwasser ohne Zusätze, zeitnahe Wiesenensaat nach Abschluss der Baumaßnahmen(Maßnahme A 2). Die Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen sind nach dem Vorliegen der baurechtlichen Genehmigung zur Errichtung des Solarparks und nach Berücksichtigung der dortigen wasserrechtlichen Auflagen und Nebenbestimmungen ggfs. zu konkretisieren bzw. zu erweitern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V7 Ökologische Baubegleitung: Zur Vermeidung arten- und

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>naturschutzrechtlicher Verbotstatbestände und Kontrolle der fachgerechten Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahme ist bereits vor Baubeginn (insbesondere vor Rodung und Baufeldfreimachung) und während der Bauzeit eine qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Anleitung, Begleitung der fachgerechten Maßnahmenumsetzung, Kontrolle des Baufelds zur Vermeidung potentieller artenschutzrechtlicher Konflikte und ad hoc Intervention bei unvorhersehbaren artenschutzfachlichen Belangen. Die ökologische Baubegleitung prüft zudem in den sensiblen Bereichen am Südrand des Geltungsbereiches nördlich des registrierten Biotops die Präsenz von Orchideen. Sofern Einzelpflanzen durch den Bau der Fundamente oder die Anlage von Service-Wegen zerstört werden können, sind diese in ungefährdete Nachbarschaft, vorzugsweise in Modulgassen, umzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • A2 Grünlandeinsaat und extensive Bewirtschaftung des Sondergebietes: Falls es zu Bodenverdichtungen durch den Baustellenverkehr gekommen ist, wird die Fläche vor der Ansaat gelockert und anschließend

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>eingeeget. Das Saatgut wird oberflächlich aufgebracht und angegallt. Auf den Flächen unterhalb der Modultische erfolgt Selbstbegrünung. Auch die bestehende Grünlandfläche wird nach Abschluss der Arbeiten rekultiviert, indem unebene Bodenstellen glattgezogen werden. Eine Selbstbegrünung aus dem Diasporenreservoir ist zu erwarten, so dass in diesem Bereich keine Einsaat erfolgen muss. Zur Mahd unterhalb der Modultische sind Balkenmäher zu bevorzugen, ggfs. unter den Modultischen auch Freischneider. Auf handelsübliche Kreiselmäher und einen rasenartigen Schnitt ist zu verzichten. Soweit möglich, ist das Mahdgut auszutragen und auf eine Mulchmahd zu verzichten. Die Mahd hat ein- bis zweimal jährlich zu erfolgen, mit einer Erstmahd nicht vor dem 15.06. Es ist ein Mindestabstand von 10 cm zwischen Boden und Mähwerk einzuhalten, um Insekten zu schonen. Da unter und zwischen den Modultischen keine Bodenbrüter zu erwarten sind, ist ein späterer Mahdtermin nicht erforderlich. Innerhalb der ggfs. ausgesparten „Lerchenfenster“ und der breiteren Gassen darf zum Schutz von Bodenbrütern eine Mahd frühestens Anfang August nach dem voraussichtlichen Abschluss der Zweitbruten der</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>Feldlerche erfolgen. Vorzusehen sind zwei alternierende Mahdgänge, bei denen jeweils ca. die Hälfte der Solarparkfläche gemäht wird. Eine alternierende Mahd mit Erhalt von Altgrasstreifen ist auch in den Randbereichen entlang des Sicherheitszaunes umzusetzen, so dass das Blütenangebot für Insekten durchgehend erhalten bleibt. Walzen und Schleppen ist nur bei Bedarf innerhalb der gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG genannten Fristen zulässig. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Im Fall einer Tierhaltung (Schafbeweidung) sind die Einschränkungen gem. Anh. 2 der RVO über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen „Ober der Hollpütz“ und „Im Poppental“ in den Gemarkungen Birgel, Feusdorf und Gönnersdorf, Landkreis Vulkaneifel zu beachten. Zulässig ist eine Beweidung von max. 1,2 RGV/ha."</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die örtliche Bauvorschrift zur Ausgestaltung der Zaunanlage wie folgend anzupassen: "V4: Die Zaunanlage um die Photovoltaik-Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist. Auf Sockelmauern sollte aus Gründen der Durchlässigkeit grundsätzlich verzichtet werden. Die Zaununterkante</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			muss mindestens 15 cm über der Geländeoberfläche liegen oder mit einer Mindestmaschenweite von 10 x 15cm angelegt werden. Auf die Verwendung von Stacheldraht ist zu verzichten. Um die negativen Auswirkungen der Zaunanlage auf das Landschaftsbild möglichst zu minimieren, ist die Zaunanlage in gedeckten grünen Farbtönen (z.B. RAL 6002, RAL 6005 oder RAL 6009) zu halten. Eine Heckenpflanzung ist zur Einfriedung ohne seitlichen Grenzabstand zulässig."
12	Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Bereich Asset-Management, Schützenstraße 80 - 82 56068 Koblenz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
13	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr Gebäude 890 55483 Hahn-Flughafen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
14	Handwerkskammer Loebstraße 18 54292 Trier <u>Schreiben vom 18.12.2024</u> „bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.“		Kein Beschluss erforderlich.
15	Industrie- und Handelskammer Trier Herzogenbuscher Str. 10		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>54290 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 17.01.2025</u></p> <p>„vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Dem Bebauungsplanverfahren der Ortsgemeinde Birgel - Freiflächen-PV-Anlage „Hirzberg“ und der Teilfortschreibung Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein - Frei-flächen-PV-Anlage „Hirzberg“ stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.</p> <p>Für ein Gelingen der Energiewende und die Versorgungssicherheit der Unternehmen ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien unumgänglich. Wir bitten darum, im Rahmen der Planung eine Integration des Solarparks in die umgebende Landschaft durch eine entsprechende Eingrünung sicherzustellen.“</p>		Kein Beschluss erforderlich.
16	<p>Forstamt Gerolstein Unter den Dolomiten 54568 Gerolstein</p> <p><u>Schreiben vom 03.01.2025</u></p> <p>„hiermit gibt das Forstamt Gerolstein folgende Stellungnahme zu dem o.a. Bebauungsplanverfahren ab:</p> <p>Bei dem gegenständigen Bauvorhaben einer Freiflächen-PV-Anlage sind keine Waldflächen unmittelbar betroffen. Südlich grenzen jedoch Waldflächen im Bereich der Gemarkung Birgel, Flur 2, Flurstücke 13 und 24 an das Plangebiet an. Wald- und forstwirtschaftliche Belange können durch eine mögliche Beschattung der Freiflächenanlage eine Rolle spielen. Ziel ist es, einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der PV-Freiflächenanlage zu gewährleisten.</p> <p>Bei der Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen an bestehenden Wald sind, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, folgende Abstände zum Wald (siehe Neue Vollzugshinweise zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, Schreiben des MKUEM vom 07.11.2023 - Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen) zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m) • Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m) • Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: Abstand dreifache 		<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Haftungsfreistellung Waldabstand Wegen der Gefahr umstürzender Bäume und dem Übergreifen von Bränden ist dem zu nahen Heranrücken einer Bebauung an den bereits vorhandenen Wald (Flur 2, Flurstücke 13 und 24) baurechtlich entgegenzutreten. Ein Sachverständigengutachten wird empfohlen. Die Hinweise des Forstamtes zum Haftungsausschluss sind zu beachten. zu beachten: Schreiben des Forstamtes Gerolstein vom 03.01.2025“</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Baumlänge (in der Regel 90 m). Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Flächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bewirtschaftungserschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen werden. Zudem ist auf diese Weise auch das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert. Um Erschwernisse der Waldbewirtschaftung sowie Beschädigungen der Anlage und des Zaunes zu vermeiden, sollte der Abstand des Zaunes zum Waldrand mindestens 30 m betragen. Andernfalls wären Regelungen zur Abgeltung von Bewirtschaftungserschwernissen sowie über einen Haftungsausschluss für Schäden durch herabfallende Bäume seitens des Betreibers mit den Waldbesitzern zu treffen.“</p>	<p>Seitens des Projektierers wird eine Haftungsverzichtserklärung zugunsten der Waldeigentümer unterzeichnet. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
17	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Festung Ehrenbreitstein 56077 Koblenz</p> <p><u>Schreiben vom 16.04.2024</u></p> <p>„im Rahmen einer Voranfrage haben wir den Geltungsbereich der Planfläche „Hirzberg“ in der Gem. Birgel als archäologische Verdachtsfläche eingestuft (25.07.2023), weshalb dort eine geophysikalische Prospektion zur bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung durchgeführt wurde. Nach Auswertung der Messergebnisse hat sich dieser Verdacht nicht bestätigt, weshalb wir keine Bedenken mehr bezüglich des Vorhabens äußern. Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16-19 DSchG RLP). Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.“</p>	<p>Der Hinweis der GDKE wird als Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, den Hinweis der GDKE, wie folgt als Hinweis in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen: „Denkmalschutz Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16-19 DSchG RLP).</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
18	<p>Natur- und Geopark Vulkaneifel Mainzer Str. 25 54550 Daun</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
19	<p>Vodafone Deutschland GmbH Zurmaiener Str. 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 16.01.2025</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.12.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“</p>		Kein Beschluss erforderlich.
20	<p>Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Landesplanungsbehörde Postfach 12 20 54543 Daun</p> <p><u>Schreiben vom 17.01.2025</u></p> <p>„nachstehend gebe ich ihnen das Prüfergebnis der von Ihnen mit Datum vom 04.12.2024 beantragten landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz zur Sicherung der weiteren Bauleitplanung und zur Realisierung der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Birgel, Gemarkung Birgel, Flur 2, Flurstücke 12/1 (Weg teilw.), 13 -17, 19 - 21, 22/1, 24, 27 (teilw.), 28, 29 (Weg teilw.) und 30 bekannt. Diese Stellungnahme dient als planungsrechtliche Grundlage zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde - Bereich „FF-PVA, Hirzberg“ und zur Aufstellung eines Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“.</p> <p>Landesplanerische Stellungnahme gem. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG) 1. Anlass: Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat hier mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, in der</p>		<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wie folgend anzupassen:</p> <p>" V3 Breite der Modulgassen: Um die Bejagung der Anlage, aber auch die Aggregation von Nahrungsschwärmen zu begünstigen, müssen Modulgassen mindestens die doppelte Flügelspannweite des Rotmilans, sprich 3,5 m breit sein – oder günstiger alternierende Eng- und Weitstellung bei gleichem Freiflächenansatz bieten. Alle Servicewege sind mindestens 6 m breit anzulegen.</p> <p>A1 Förderung der Feldlerche und des Wiesenpiepers</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Ortsgemeinde Birgel, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 15 ha zu errichten. In die Planung wird ein Bereich von einer Größe von 17,04 ha einbezogen. Baurecht für dieses Vorhaben besteht derzeit auf der Planfläche nicht.</p> <p>Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein als „Fläche für die Landwirtschaft, Acker- und Grünland, Sonderkulturen (teilw. mit Erhaltung der vorhandenen naturnahen Elemente“ ausgewiesen Zur Feststellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der erforderlich werdenden Bauleitplanung durch die Ortsgemeinde Birgel (Aufstellung Bebauungsplan) sowie die Verbandsgemeinde Gerolstein (Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans) wurde die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme beantragt. Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein sollen die Planflächen als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ dargestellt werden.</p> <p>2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat eine TOB-Beteiligung im o. g. Verfahren durchgeführt. Die Untere Landesplanungsbehörde hat die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vulkaneifel angehört sowie die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Trier integriert. Soweit Im Verfahren Anregungen und Hinweise zu den Planungsabsichten abgegeben wurden und diese für die künftige Bauleitplanung relevant sind, so sind diese für den Bereich der Unteren Landesplanungsbehörde und Unteren Naturschutzbehörde in dieser Stellungnahme dargelegt. Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen, die Im Rahmen der eigenständigen TÖB-Beteiligung durch die Verbandsgemeinde Gerolstein eingeholt wurden, sind nicht Bestandteil dieser Stellungnahme.</p> <p>3. Lage im größeren Raum, überörtliche Beziehungen, zentrale Zuordnung Die Ortsgemeinde Birgel gehört innerhalb der Region Trier zur Verbandsgemeinde Gerolstein (Mittelzentrum). Oberzentrum ist die Stadt Trier</p> <p>4. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung und weitere fachliche Hinweise: In dieser Stellungnahme sind die Zielvorgaben und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt gemäß: - Landesentwicklungsprogramm (LEP IV 2008), - Regionalplan Trier -1985/1995- (ROPI 1985, als Erfordernisse der Raumplanung), - Regionalplan Trier Entwurf 2014 (RROPI 2014),</p>		<p>Aufgrund der nachgewiesenen Feldlerchenbrut sind Maßnahmen zur Brutraumaufwertung angezeigt. Insgesamt sind drei, jeweils 5 m breite, Streifen in Nord-Süd-Richtung als Schwarzbrache anzulegen, indem die Grasnarbe bis in eine Tiefe von 3 cm abgetragen und als vegetationsarme Fläche vorgehalten wird. Der aufkommende Pflanzenbewuchs ist zur regelmäßigen Erneuerung der Schwarzbrache nach Bedarf, mittels Grubber, Egge oder Bodenfräse im Zeitraum 1. September bis Ende Februar freizustellen. Zusätzlich sind innerhalb des Solarparks 3 weitere Aussparungen in einer Größenordnung von 40 m² mit einer minimalen Kantenlänge von 5 m festzulegen. Die Lage der Aussparung ist aufgrund weitgehend fehlender Vertikalkulissen frei wählbar. Innerhalb der Aussparungen ist die Grasnarbe zu entfernen. Der aufkommende Pflanzenbewuchs ist auf allen Aussparungen mittels Grubber, Egge oder Bodenfräse jährlich im Zeitraum 1. September bis Ende Februar zu entfernen.</p> <p>A4: Entwicklung der festgesetzten Grünfläche: Die festgesetzte Grünfläche ist als Habitatrequisite (Reptilien, Steinschmärtzer) freizustellen und dauerhaft freizuhalten. Außerhalb der anstehenden Felsen und der Bauschuttablagungen ist die Fläche zunächst zu mähen und im Fall aufgekommener Gehölze zu entkusseln. In der Folge ist eine 1-schürige Mahd mit Austrag des Mahdgutes zu etablieren und streifenweise Schwarzbrachen gem. A1 anzulegen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>- Regionalplan Trier Entwurf 2024 (RROPI 2024), - sowie die Vorgaben der beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Grundlage für die Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des LEP IV vom 07.10.2008, verbindlich geworden am 25.11.2008, und die 2. Teilfortschreibung des LEP IV vom 21.07.2015 (verbindlich seit dem 22.08.2015) sowie Teilfortschreibung - Erneuerbare Energien- des LEP IV, verbindlich seit dem 11.05.2013 und der Dritte Teilfortschreibung des LEPs, verbindlich seit dem 21.07.2017, die 4. Teilfortschreibung LEP IV -Energieversorgung- vom 30.01.2023 als auch der ROPL der Region Trier aus dem Jahre 1985 sowie die Veränderungen bzw. Teilfortschreibungen des ROPL für die Teilbereiche gewerbliche Wirtschaft, Sicherung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs, Einzelhandel und Windkraft.</p> <p>Der RROPI 2024 befindet sich derzeit in dem Verfahren zur Neuauflage. Der Planentwurf 2024 erfüllt mit der erneuten Beteiligung zumindest teilweise die Anforderungen um als „in Aufstellung befindliche Ziele“ berücksichtigt werden zu müssen. Mit der öffentlichen Auslegung des Planänderungsentwurfes werden die Ergebnisse der ersten Beteiligung in Form der dann berücksichtigten Abwägung der seinerzeit vorgetragenen Anregungen und Hinweise den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben. Dies ist für die Rechtsfähigkeit als in Aufstellung befindliche Ziele konstituierend (neu gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG). Insofern gilt dies nach hiesiger Lesart der betreffenden Rechtsbestimmung grundsätzlich für die Ziele des ersten Planentwurfs, die vorliegend im ROPneuE 2024 unverändert fortbestehen bzw. bereits Abwägungsgegenstand im Rahmen der 1. Anhörung waren. Dies gilt jedoch noch nicht für neue Ziele des aktuellen Planentwurfs, die nicht wie vor unverändert oder das Ergebnis einer Abwägung im Beteiligungsverfahren sondern auf andere Umstände zurückzuführen sind, und die erst jetzt in der erneuten Beteiligung sachbezogen neu und erstmalig einer Anhörung zugeführt werden.</p> <p>Im LEP IV ist das Plangebiet als landesweit bedeutsamer Bereich für Landwirtschaft, Grundwasserschutz sowie teilweise als landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung sowie Erholung und Tourismus ausgewiesen.</p> <p>Im Raumordnungsplan der Region Trier (1985/95) hegen die Flächen in einem schutzbedürftigen Gebiet für das Grund- und Oberflächenwasser. Landwirtschaftliche Vorrangflächen sind gem. ROPI 1985 nicht betroffen.</p> <p>Gemäß RROPI 2014 befindet sich das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund, ein Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz, einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und Forstwirtschaft. Das Plangebiet grenzt an ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau an.</p> <p>Gemäß RROPI 2024 liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet regionaler</p>	<p>Die Begründung wird redaktionell hinsichtlich der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Ziele und Grundsätze des RROP ergänzt.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, folgende Festsetzung zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>"V2 Die höheren Gehölze (nicht der bodennahe Aufwuchs) innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche um die Felskuppe sind als Brutgehölze dauerhaft zu erhalten.</p> <p>"</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wie folgend anzupassen:</p> <p>"A2 Grünlandesaat und extensive Bewirtschaftung des Sondergebietes: Innerhalb des geplanten Solarparks ist die ackerbauliche Bewirtschaftung (aktuell Einsaatgrünland, Einsaatbrache) einzustellen. Die Gassen zwischen den Modulreihen sind mit zertifiziertem Regiosaatgut (UG 7/Produktionsraum 4: westdeutsches Berg- und Hügelland gem. VWW-Zertifizierung) in der Grundmischung als Trockenwiese (östliche Teilfläche) bzw. Frischwiese (westliche Ackerfläche) einzusäen.</p> <p>A3 Anpflanzung einer naturraumtypischen Hecke an den Rändern des Solarparks: Bis auf die südliche Grenze des geplanten Solarparks ist entlang des Sicherheitszaunes eine durchgehende, zweizeilige und 5 m breite naturraumtypische Hecke zu pflanzen. Es gelten</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Biotopverbund, eine Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz sowie anteilig in einem Vorranggebiet für Grundwasser. Des Weiteren weist der RROPI 2024 ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft sowie geringfügig ein Vorranggebiet für Landwirtschaft aus. Der Gemeinde Birgel kommt die besondere Funktion „Freizeit und Erholung“ zu</p> <p>Errichtung von Photovoltaikanlagen: G 166 LEP IV: „Von baulichen Anlagen unabhängige Fotovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen, errichtet werden.“ Z 166a, LEP IV: „Die Errichtung von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch Raetischer Limes ausgeschlossen.“</p> <p>5. Hinweise der Fachbehörden und Dienststellen zur weiteren Planung Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Vulkaneifel: Das Vorhaben liegt im Naturpark „Vulkaneifel“. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung</p> <p>Das Vorhaben betrifft im geringen Umfang Bereiche, die Im Entwurf des RROP von 2014 als Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund ausgewiesen sind. Angesichts der geringen Größe der Flächen sowie der teils vorliegenden Fragmentierung sehen wir aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde jedoch keine Konflikte mit den Zielen des regionalen Biotopverbunds.</p> <p>Die zum Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplans vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Umweltberichte (Egbert Sonntag, Stand: April 2024 und Oktober 2024) und die Brutvogeluntersuchung (HORTULUS, Stand: Oktober 2023), zeigen die Im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf.</p> <p>Die Kompensation, der durch den Bebauungsplan „Hirzberg“ begründeten Eingriffe in Natur und Landschaft, erfolgen durch die Anlage von Heckenstreifen (A1), die Extensivierung von Grünflächen (A2) sowie die Umwandlung von Ackerfläche zu Grünland (E1). Darüber hinaus sind drei Lerchenfenster innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Grünfläche anzulegen und zu unterhalten (Textfestsetzungen, C Nr. 6)</p> <p>Zur korrekten Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen empfiehlt sich der Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. Um nachteilige Auswirkungen auf den Boden sowie einen verstärkten Oberflächenabfluss während der Bauphase zu vermeiden, wird zusätzlich eine Bodenkundliche</p>	<p>Die Hinweise werden an den zuständigen Umweltgutachter zur Berücksichtigung im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes weitergeleitet.</p>	<p>folgende Vorgaben: Verwendung heimischer, standorttypischer Straucharten, z.B. ein- bzw. zweigriffiger Weißdorn, Schlehe, Blutroter Hartriegel, Schwarzer Holunder, Wolliger Schneeball, Wildrosen (z.B. canina-Aggregat), Feldahorn Pflanzqualität: Str. 2xv 60-100 Pflanzabstand 1,50 m x 1,50 m, reihenweise versetzt Verwendung herkunftsgesicherte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, Januar 2012) Herstellungs- und Entwicklungspflege.“</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "V1 Bauzeitenregelung: Die Herrichtung des Baufelds und der Beginn der Bestockung mit Tragpfosten ist auf die Zeit von Anfang August bis Ende Februar zu terminieren. Alternativ kann die Bauzeitenregelung im Rahmen einer Umweltbaubegleitung festgelegt werden. Dazu ist das Baufeld vor Baubeginn auf mögliche Brutvorkommen oder abgesetzte Jungtiere zu kontrollieren. Nach längeren Pausen der Bauarbeiten ist eine erneute Kontrolle des Baufelds obligat. • V2 Gehölzerhalt: Der baumförmige Holunder am Nordrand der Planungsfläche einschließlich

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Baubegleitung empfohlen. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 4 Abs. 1 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) die Träger der Bauleitplanung dazu verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2, mit Inkrafttreten der Satzung, vollständig an die Eintragungsstelle zu übermitteln. Die Eintragungen sind im KSP vorzunehmen. Die elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVO sind zu beachten. Die Datenbereitstellung kann Im Auftrag des Trägers der Bauleitplanung auch durch Dritte (z.B. Planungsbüros) vorgenommen werden.</p> <p>Planungsgemeinschaft, Trier: Die Ausweisung von Flächen zur alternativen Energiegewinnung stimmt grundsätzlich mit den Zielen der Planungsgemeinschaft Region Trier zum Ausbau erneuerbarer Energien überein und wird deshalb befürwortet. Wir mochten jedoch darauf hinweisen, dass das Plangebiet sich gemäß des noch verbindlichen Regionalen Raumordnungsplans 1985 in einem schutzbedürftigen Gebiet für Grund- und Oberflächenwasser befindet. Der aktuelle Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans von 2024 (ROPneu/E 2024) weist für einen Teil des Plangebietes ein Vorranggebiet Grundwasser aus. Diese Ausweisung beruht auf dem Trinkwasserschutzgebiet „Ober der Hollputz, Im Poppental" (Zone III). Aufgrund der direkten Betroffenheit des Trinkwasserschutzgebietes bitten wir um eine frühzeitige Abstimmung der Planung mit der Wasserwirtschaftsbehörde.</p> <p>Der ROPneu/E 2024 weist die Flächen überwiegend als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und in geringem Umfang als Vorranggebiet für die Landwirtschaft aus. Wir weisen darauf hin, dass durch die Planung keine existenzbedrohenden Verhältnisse für die Bewirtschafter entstehen dürfen.</p> <p>Des Weiteren befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Regionaler Biotopverbund gemäß ROPneu/E 2024. Aufgrund dessen sollte ein besonderes Augenmerk auf die landschaftliche und naturräumliche Einbindung des Plangebietes geachtet werden.</p> <p>Wir bitten um Beachtung und Berücksichtigung der benannten Belange im weiteren Verfahren</p> <p>Zusammenfassung und Ergebnis: Als Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme ist festzuhalten, dass gegen die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein geplante Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 1 Abs. 1 Nr 4 BauNVO auf den o.g. Parzellen der Ortsgemeinde Birgel zur Herstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der m dieser</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die entsprechenden Stellen weiter geleitet.</p> <p>Als Grundlage für eine abschließende Beurteilung zur Genehmigungsfähigkeit wird ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Die aus dem hydrogeologischen Gutachten abgeleiteten Hinweise und Auflagen werden in die Planunterlagen eingestellt. Neben Hinweisen zur Detailplanung, Bauausführung und Betrieb der Anlage ist ein wesentliches Ergebnis, dass keine Trafostationen bzw. keine Batteriespeicher in Schutzzone III errichtet werden sollen. Die Art der baulichen Nutzung wird daher angepasst.</p>	<p>der Sitzbank sollte aus dem Solarpark ausgespart werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V5 Bodenarbeiten: Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) durchzuführen. Die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sind zu beachten. Zu Vermeidung von Bodenverdichtungen ist ein Befahren des westlichen verdichtungsempfindlichen Bereiches (aktuelle Ackernutzung) mit schweren Baumaschinen nur nach längeren Trockenphasen zulässig. Die vorgesehenen Baueinrichtungs- und Baubedarfsflächen sind vor Baubeginn zu ermitteln und räumlich festzulegen. • V6 Grundwasserschutz: Aufgrund der teilweisen Lage innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Birgel „Ober der Höllpitz, Im Poppental“ sind die festgelegten Verbote und Handlungseinschränkungen der geltenden WSGVO ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes W-101 - Richtlinien für den Trinkwasserschutzgebiete - vollumfänglich einzuhalten. Die im Auftrag der Verbandsgemeinde

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>landesplanerischen Stellungnahme aufgezeigten Zielvorgaben, Anregungen und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung keine Bedenken bestehen. Gegen die weiteren Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die mitgeteilten Anregungen der Fachbehörden und Dienststellen, beachtet bzw. berücksichtigt und umgesetzt werden.</p> <p>- Vorranggebiet Grundwasser: Diese Ausweisung beruht auf dem Trinkwasserschutzgebiet „Ober der Hollputz, Im Poppental“ (Zone III) Aufgrund der direkten Betroffenheit des Trinkwasserschutzgebietes bitten wir um eine frühzeitige Abstimmung der Planung mit der Wasserwirtschaftsbehörde.</p> <p>- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft / twl. Vorranggebiet Landwirtschaft: frühzeitige Abstimmung mit landwirtschaftlichen Betrieben erforderlich.</p> <p>- Vorbehaltsgebietes Regionaler Biotopverbund: landschaftliche und naturräumliche Einbindung des Plangebietes in die Umgebung erforderlich.</p> <p>- Natur- und Artenschutz: der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung wird empfohlen; Die Eintragungen sind im KSP vorzunehmen. Die elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVO sind zu beachten.</p> <p>In der folgenden Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Gerolstein sind im Flächennutzungsplan Sonderbauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auszuweisen. Darüber hinaus ist in der Bebauungsplanung ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Fotovoltaik“ aufzustellen. Die Planungen können im sogen. „Parallelverfahren“, wie hier vorgesehen, nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB erfolgen. In den weiteren Planungen sind gem. § 1a BauGB die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden und i. V. mit § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Auf § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, wird ausdrücklich verwiesen. Darüber hinaus unterliegen die zu berücksichtigenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung dem Regime der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB.</p> <p>Soll der Bebauungsplan vor der rechtswirksamen Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB), bedarf er gemäß § 10 Abs. 2 BauGB vom 27.8.1997 (BGBl. 1 Seite 2141) der Genehmigung. Zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 6.1.1998 (GVBl. Seite 28) ist die Kreisverwaltung Vulkaneifel.</p> <p>Die Planungsgemeinschaft Region Trier hat das Benehmen zu dem Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme am 22.01.2025 hergestellt.“</p>	<p>Die von der Planung betroffenen Eigentümer stellen ihre Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung. Durch den Vorhabenträger werden bei den betroffenen Landwirten Unbedenklichkeitsschreiben eingeholt, welche bestätigen, dass die Planung keine Existenzgefährdung für die Landwirte bedeutet. Auch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hat in Ihrer Stellungnahme festgestellt, dass keine unmittelbaren Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe erkennbar sind.</p> <p>Die Hinweise werden an den zuständigen Umweltgutachter zur Berücksichtigung im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes weitergeleitet.</p>	<p>Gerolstein auf der Grundlage der Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde der SGD Nord vom 15.01.2025 durchgeführte hydrogeologische Gefährdungsbeurteilung empfiehlt folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Versorgungsleitungen auf möglichst kurzem Weg aus dem Wasserschutzgebiet hinaus verlegen, Verzicht auf die Absandung der Leitung, stattdessen Einbau von tonigem Material zur Abdichtung der Leitungstrasse und Vermeidung bevorzugter Wasserwegsamkeiten, Verzicht auf den Einsatz verzinkter Rammpfosten bzw. genereller Verzicht auf Rammpfosten, Verzicht auf verzinkte Zaunpfosten und Holzschutzmittel, Wegebaumaßnahmen im Wasserschutzgebiet auf das Minimum beschränken, Verzicht auf flächenhafte Bodeneingriffe, z.B. zur Egalisierung des Geländes, kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Wasserschutzzone III, keine Trafostation bzw. keine Batteriepeicher in Schutzzone III, Baustelleneinrichtungsfläche außerhalb des Wasserschutzgebietes positionieren, hydrogeologische Baubegleitung Die Baueinrichtungsfläche als maßgebliche, potenzielle Gefährdungsquelle ist nach Möglichkeit auf bereits befestigten Flächen zu positionieren. Vor</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>allem sollten sie deutlich abseits (>> 20 m) des südlich angrenzenden Biotops platziert werden. Die Errichtung eines vorsorglichen Reptilienschutzzauns zum Schutz der an dieser Stelle möglichen Zauneidechse erscheint dann nicht erforderlich. Zusätzlich zu den o.a. aus dem Gutachten abgeleiteten Maßnahmen wird vorgeschlagen: ausschließliche Verwendung wasserunbedenkliche Baustoffe/-materialien; Verzicht auf Recyclingmaterial, ausschließliche Verwendung von Bioschmiermitteln und Bio-Hydraulikölen, Vorhalten von Universalbindemitteln, Havarie-Containern, Folien etc., Reinigung der Modulflächen ausschließlich mit Trinkwasser ohne Zusätze, zeitnahe Wiesenensaat nach Abschluss der Baumaßnahmen(Maßnahme A 2). Die Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen sind nach dem Vorliegen der baurechtlichen Genehmigung zur Errichtung des Solarparks und nach Berücksichtigung der dortigen wasserrechtlichen Auflagen und Nebenbestimmungen ggfs. zu konkretisieren bzw. zu erweitern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V7 Ökologische Baubegleitung: Zur Vermeidung arten- und naturschutzrechtlicher Verbotstatbestände und Kontrolle der fachgerechten Umsetzung der

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahme ist bereits vor Baubeginn (insbesondere vor Rodung und Baufeldfreimachung) und während der Bauzeit eine qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Anleitung, Begleitung der fachgerechten Maßnahmenumsetzung, Kontrolle des Baufelds zur Vermeidung potentieller artenschutzrechtlicher Konflikte und ad hoc Intervention bei unvorhersehbaren artenschutzfachlichen Belangen. Die ökologische Baubegleitung prüft zudem in den sensiblen Bereichen am Südrand des Geltungsbereiches nördlich des registrierten Biotops die Präsenz von Orchideen. Sofern Einzelpflanzen durch den Bau der Fundamente oder die Anlage von Service-Wegen zerstört werden können, sind diese in ungefährdete Nachbarschaft, vorzugsweise in Modulgassen, umzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • A2: Grünlandeinsaat und extensive Bewirtschaftung des Sondergebietes: Falls es zu Bodenverdichtungen durch den Baustellenverkehr gekommen ist, wird die Fläche vor der Ansaat gelockert und anschließend eingeeget. Das Saatgut wird oberflächlich aufgebracht und angewalzt. Auf den Flächen

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>unterhalb der Modultische erfolgt Selbstbegrünung. Auch die bestehende Grünlandfläche wird nach Abschluss der Arbeiten rekultiviert, indem unebene Bodenstellen glattgezogen werden. Eine Selbstbegrünung aus dem Diasporenreservoir ist zu erwarten, so dass in diesem Bereich keine Einsaat erfolgen muss. Zur Mahd unterhalb der Modultische sind Balkenmäher zu bevorzugen, ggfs. unter den Modultischen auch Freischneider. Auf handelsübliche Kreiselmäher und einen rasenartigen Schnitt ist zu verzichten. Soweit möglich, ist das Mahdgut auszutragen und auf eine Mulchmahd zu verzichten. Die Mahd hat ein- bis zweimal jährlich zu erfolgen, mit einer Erstmahd nicht vor dem 15.06. Es ist ein Mindestabstand von 10 cm zwischen Boden und Mähwerk einzuhalten, um Insekten zu schonen. Da unter und zwischen den Modultischen keine Bodenbrüter zu erwarten sind, ist ein späterer Mahdtermin nicht erforderlich. Innerhalb der ggfs. ausgesparten „Lerchenfenster“ und der breiteren Gassen darf zum Schutz von Bodenbrütern eine Mahd frühestens Anfang August nach dem voraussichtlichen Abschluss der Zweitbruten der Feldlerche erfolgen. Vorzusehen sind zwei alternierende Mahdgänge, bei denen jeweils</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>ca. die Hälfte der Solarparkfläche gemäht wird. Eine alternierende Mahd mit Erhalt von Altgrasstreifen ist auch in den Randbereichen entlang des Sicherheitszaunes umzusetzen, so dass das Blütenangebot für Insekten durchgehend erhalten bleibt. Walzen und Schleppen ist nur bei Bedarf innerhalb der gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG genannten Fristen zulässig. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Im Fall einer Tierhaltung (Schafbeweidung) sind die Einschränkungen gem. Anh. 2 der RVO über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen „Ober der Hollpütz“ und „Im Poppental“ in den Gemarkungen Birgel, Feusdorf und Gönnersdorf, Landkreis Vulkaneifel zu beachten. Zulässig ist eine Beweidung von max. 1,2 RGV/ha."</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die örtliche Bauvorschrift zur Ausgestaltung der Zaunanlage wie folgend anzupassen: "V4: Die Zaunanlage um die Photovoltaik-Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist. Auf Sockelmauern sollte aus Gründen der Durchlässigkeit grundsätzlich verzichtet werden. Die Zaununterkante muss mindestens 15 cm über der Geländeoberfläche liegen oder mit einer</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>Mindestmaschenweite von 10 x 15cm angelegt werden. Auf die Verwendung von Stacheldraht ist zu verzichten. Um die negativen Auswirkungen der Zaunanlage auf das Landschaftsbild möglichst zu minimieren, ist die Zaunanlage in gedeckten grünen Farbtönen (z.B. RAL 6002, RAL 6005 oder RAL 6009) zu halten. Eine Heckenpflanzung ist zur Einfriedung ohne seitlichen Grenzabstand zulässig."</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Art der baulichen Nutzung wie folgend anzupassen: " Gebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.</p> <p>zulässig sind: Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage, Agri-PV-Anlage), Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, Alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zufahrten, Zuleitungen, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Speicher, Transformatoren, Ersatzteilcontainer, Überwachungskameras, Umspannwerk Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt Zubehör.</p> <p>Batteriespeicher, Batteriespeicheranlagen sowie sonstige ortsfeste Anlagen zur elektrochemischen Speicherung elektrischer Energie und Trafostationen</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>sind innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilfläche „Wasserschutzgebiet Zone III“ unzulässig."</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die redaktionelle Ergänzung der Begründung hinsichtlich der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Bewirtschafter der Fläche.</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Begründung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planungsvorgaben (LEP / RROP) redaktionell zu ergänzen.</p>
21	<p>Kreisverwaltung Vulkaneifel, FB-Leiter Postfach 12 20 54543 Daun</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich.
22	<p>Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzdienststelle Postfach 12 20 54543 Daun</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich.
23	<p>Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Naturschutzbehörde Postfach 12 20 54543 Daun</p> <p><u>Schreiben vom 14.01.2025</u></p> <p>„im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB zum o.g. Bebauungsplanverfahren und zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde Folgendes mitgeteilt: Das Vorhaben liegt im Naturpark „Vulkaneifel“. Aus Sicht des Naturschutzes und</p>		Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Ergebnisse des Umweltberichtes und die daraus abgeleiteten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen in die Planunterlagen einzustellen.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung.</p> <p>Das Vorhaben betrifft im geringen Umfang Bereiche, die im Entwurf des RROP von 2014 als Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund ausgewiesen sind. Angesichts der geringen Größe der Flächen sowie der teils vorliegenden Fragmentierung sehen wir aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde jedoch keine Konflikte mit den Zielen des regionalen Biotopverbunds.</p> <p>Die zum Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplans vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Umweltberichte (Egbert Sonntag, Stand: April 2024 und Oktober 2024) und die Brutvogeluntersuchung (HORTULUS, Stand: Oktober 2023), zeigen die im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf.</p> <p>Die Kompensation, der durch den Bebauungsplan „Hirzberg“ begründeten Eingriffe in Natur und Landschaft, erfolgen durch die Anlage von Heckenstreifen (A1), die Extensivierung von Grünflächen (A2) sowie die Umwandlung von Ackerfläche zu Grünland (E1). Darüber hinaus sind drei Lerchenfenster innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Grünfläche anzulegen und zu unterhalten (Textfestsetzungen, C Nr. 6).</p> <p>Zur korrekten Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen empfiehlt sich der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung. Um nachteilige Auswirkungen auf den Boden sowie einen verstärkten Oberflächenabfluss während der Bauphase zu vermeiden, wird zusätzlich eine Bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 4 Abs. 1 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) die Träger der Bauleitplanung dazu verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2, mit Inkrafttreten der Satzung, vollständig an die Eintragungsstelle zu übermitteln. Die Eintragungen sind im KSP vorzunehmen. Die elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVO sind zu beachten. Die Datenbereitstellung kann im Auftrag des Trägers der Bauleitplanung auch durch Dritte (z.B. Planungsbüros) vorgenommen werden.“</p>	<p>Die Hinweise werden an den zuständigen Umweltgutachter zur Berücksichtigung im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes weitergeleitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die entsprechenden Stellen weiter geleitet.</p>	
24	<p>Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. Kirchenstraße 13 67823 Obermoschel</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
25	<p>Landesamt für Denkmalpflege Schillerstraße 44 55116 Mainz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich.
26	<p>Landesamt für Geologie und Bergbau Postfach 100255 55133 Mainz</p> <p><u>Schreiben vom 29.01.2025</u></p> <p>„aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage "Hirzberg" teilweise im Bereich des bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Darius" (Eisen) liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor. Des Weiteren liegt das Plangebiet in den Bergwerksfeldern "Alexander" (Eisen) und "Langenberg" (Eisen). Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ab einer Entfernung von ca. 30 m nördlich des Plangebietes "Schürfversuche" für das Bergwerksfeld "Langenberg" dokumentiert sind. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass uns die Unterlagen zu den Bergwerksfelder "Alexander" und "Langenberg" nicht vollständig vorliegen. Ebenfalls sind keine weiteren Informationen zu den "Schürfversuchen" bekannt. Aufgrund der räumlichen Ausdehnung diese Bergwerksfelder sind möglicherweise Dokumentationen bei dem zuständigen Bergamt des Nachbarbundeslandes Nordrhein-Westfalen vorhanden. Wir empfehlen Ihnen daher, sich nochmals an die Bergbehörde in NRW zuwenden. Zudem machen wir darauf aufmerksam, dass auf einer Mutungsübersichtskarte aus dem Jahr 1893 im nördlichen Teil des Plangebietes Hinweise auf Steinbrüche verzeichnet sind. Hierzu liegen unserer Behörde ebenfalls keine weiteren Dokumentationen und Informationen vor.</p>	Die Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.	Kein Beschluss erforderlich. Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Hinweise des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB), wie folgt in den Textteil des Bebauungsplanes: „Bergbau / Altbergbau Das Plangebiet liegt teilweise im Bereich des bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Darius" (Eisen). Des Weiteren liegt das Plangebiet in den Bergwerksfeldern "Alexander" (Eisen) und "Langenberg" (Eisen). Aus den Unterlagen des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Es wird darauf hingewiesen, dass ab einer Entfernung von ca. 30 m nördlich des Plangebietes "Schürfversuche" für

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Allgemeine Hinweise und Empfehlungen: Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Angaben zur Lage unter Berücksichtigung der Genauigkeit von historischen Unterlagen zu bewerten sind (+/- 10 m). Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung. Die Gewinnung von Steine und Erden steht im Allgemeinen unter Gewerbeaufsicht, nur der Abbau von Bodenschätzen gemäß § 3 des Bundesberggesetzes unterliegt der Zuständigkeit der Bergverwaltung. Wir empfehlen Ihnen daher sich diesbezüglich an die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion zu wenden.</p> <p>Boden und Baugrund - allgemein: Nach unseren geologischen Informationen stehen im Bereich des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Mittel- bis Oberdevon an. Diese setzen sich hier vorwiegend aus Dolomiten mit eingeschalteten Mergeln zusammen. Insbesondere die Dolomite können von Verkarstung betroffen sein. Im Zuge der baulichen Eingriffe sollte auf die hierauf geachtet werden. Wir empfehlen sowohl für die Planung als auch die Bauausführung die Einschaltung eines Baugrundgutachtes. Die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) sind zu berücksichtigen.</p> <p>- mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Geologiedatengesetz (GeoldG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB</p>		<p>das Bergwerksfeld "Langenberg" dokumentiert sind. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) die Unterlagen zu den Bergwerksfelder "Alexander" und "Langenberg" nicht vollständig vorliegen. Ebenfalls sind keine weiteren Informationen zu den "Schürfversuchen" bekannt. Aufgrund der räumlichen Ausdehnung diese Bergwerksfelder sind möglicherweise Dokumentationen bei dem zuständigen Bergamt des Nachbarbundeslandes Nordrhein-Westfalen vorhanden. Zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf einer Mutungsübersichtskarte aus dem Jahr 1893 im nördlichen Teil des Plangebietes Hinweise auf Steinbrüche verzeichnet sind. Hierzu liegen dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) ebenfalls keine weiteren Dokumentationen und Informationen vor. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben zur Lage unter Berücksichtigung der Genauigkeit von historischen Unterlagen zu bewerten sind (+/- 10 m). Das LGB weist darauf hin, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Das LGB empfiehlt die Einschaltung eines Baugrundgutachters bzw. Sachverständigen für Altbergbau. zu beachten: schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 29.01.2025</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</p>		
27	<p>Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. Postfach 27 55453 Gensingen</p> <p><u>Schreiben vom 13.01.2025</u></p> <p>„nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen: Der geplante Solarpark dient der Erzeugung von klimafreundlichem Solarstrom und leistet damit einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz. Klimaschutz ist gleichzeitig ein entscheidender Beitrag zum Artenschutz und daher ist das Vorhaben im Hinblick auf den Arten- und Naturschutz absolut zu begrüßen. Im Vergleich zu einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen ist die Nutzung als PV-Freiflächenanlage im Hinblick auf den Grundwasserschutz sowie den Artenschutz ebenfalls positiv zu bewerten. Auf PV-Freiflächen erfolgt keine Düngung, kein Nitratreintrag und keine Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln. · Zur Förderung des Artenschutzes empfiehlt der Landesjagdverband die Aufreihung der Modultische nicht zu eng zu gestalten, um zwischen und unter den Tischen ausreichenden Lichteinfall zur Erhaltung von artenreichem Grünland sicherzustellen. Zur Steigerung der positiven Wirkung für den Artenschutz sollten im Randbereich Blühstreifen und entlang der Einzäunung niedrige Heckenstrukturen angelegt werden. Die Planungen reichen gemäß den vorliegenden Unterlagen teilweise bis an den vorhandenen Wald heran. Zu dem vorhandenen Wald sollte mit den Modultischen ein ausreichender Abstand eingehalten werden.</p> <p>Das Land Rheinland-Pfalz hat in den Vollzugshinweisen zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ v. 05.11.2018 entsprechende Empfehlungen ausgesprochen. Der Bereich zwischen tatsächlichem Solarpark (Modultische) und dem Wald kann z.B. für die Anlage von Biotop- und Äsungsstrukturen genutzt werden. Aus jagdlicher Sicht ist festzustellen, dass es sich bei den vorgeschlagenen Flächen teilweise um wildschadensexponierte Ackerflächen handelt. Unter diesem Aspekt ist die zukünftige Einzäunung unproblematisch. Gleichwohl kann die</p>	<p>Die Hinweise werden an den Umweltgutachter zur Berücksichtigung im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes weiter geleitet.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung zu Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wie folgend anzupassen: "V3 Breite der Modulgasen: Um die Bejagung der Anlage, aber auch die Aggregation von Nahrungsschwärmen zu begünstigen, müssen Modulgasen mindestens die doppelte Flügelspannweite des Rotmilans, sprich 3,5 m breit sein – oder günstiger alternierende Eng- und Weitstellung bei gleichem Freiflächenansatz bieten. Alle Servicewege sind mindestens 6 m breit anzulegen.</p> <p>A1 Förderung der Feldlerche und des Wiesenpiepers: Aufgrund der nachgewiesenen Feldlerchenbrut sind Maßnahmen zur Brutraumaufwertung angezeigt. Insgesamt sind drei, jeweils 5 m breite, Streifen in Nord-Süd-Richtung als Schwarzbrache anzulegen, indem die Grasnarbe bis in eine Tiefe von 3 cm abgetragen und als vegetationsarme Fläche vorgehalten wird. Der aufkommende Pflanzenbewuchs ist zur regelmäßigen Erneuerung der Schwarzbrache nach Bedarf, mittels Grubber, Egge oder Bodenfräse im Zeitraum 1. September bis Ende Februar freizustellen. Zusätzlich sind innerhalb des Solarparks 3 weitere Aussparungen in einer Größenordnung von 40 m² mit einer minimalen Kantenlänge von 5 m festzulegen. Die Lage der Aussparung</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>eingezäunte Parkfläche zukünftig nicht mehr jagdlich genutzt werden, um diesen Flächenverlust auszugleichen empfehlen wir eine entsprechende Jagdpachtminderung.</p> <p>Zur Lebensraumverbesserung empfehlen wir außerhalb des eingezäunten Solarparks, im Randbereich neue Wildäsungsflächen zu schaffen.“</p>		<p>ist aufgrund weitgehend fehlender Vertikalkulissen frei wählbar. Innerhalb der Aussparungen ist die Grasnarbe zu entfernen. Der aufkommende Pflanzenbewuchs ist auf allen Aussparungen mittels Grubber, Egge oder Bodenfräse jährlich im Zeitraum 1. September bis Ende Februar zu entfernen.</p> <p>A4 Entwicklung der festgesetzten Grünfläche: Die festgesetzte Grünfläche ist als Habitatrequisite (Reptilien, Steinschmäzger) freizustellen und dauerhaft freizuhalten. Außerhalb der anstehenden Felsen und der Bauschuttablagerungen ist die Fläche zunächst zu mähen und im Fall aufgekommener Gehölze zu entkusseln. In der Folge ist eine 1-schürige Mahd mit Austrag des Mahdgutes zu etablieren und streifenweise Schwarzbrachen gem. A1 anzulegen."</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, folgende Festsetzung zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>"V2: Die höheren Gehölze (nicht der bodennahe Aufwuchs) innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche um die Felskuppe sind als Brutgehölze dauerhaft zu erhalten."</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wie folgend anzupassen:</p> <p>"A2 Grünlandeinsaat und extensive</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>Bewirtschaftung des Sondergebietes: Innerhalb des geplanten Solarparks ist die ackerbauliche Bewirtschaftung (aktuell Einsaatgrünland, Einsaatbrache) einzustellen. Die Gassen zwischen den Modulreihen sind mit zertifiziertem Regiosaatgut (UG 7/Produktionsraum 4: westdeutsches Berg- und Hügelland gem. VWW-Zertifizierung) in der Grundmischung als Trockenwiese (östliche Teilfläche) bzw. Frischwiese (westliche Ackerfläche) einzusäen.</p> <p>A3 Anpflanzung einer naturraumtypischen Hecke an den Rändern des Solarparks: Bis auf die südliche Grenze des geplanten Solarparks ist entlang des Sicherheitszaunes eine durchgehende, zweizeilige und 5 m breite naturraumtypische Hecke zu pflanzen. Es gelten folgende Vorgaben: Verwendung heimischer, standorttypischer Straucharten, z.B. ein- bzw. zweigriffliger Weißdorn, Schlehe, Blutroter Hartriegel, Schwarzer Holunder, Wolliger Schneeball, Wildrosen (z.B. canina-Aggregat), Feldahorn Pflanzqualität: Str. 2xv 60-100 Pflanzabstand 1,50 m x 1,50 m, reihenweise versetzt Verwendung herkunftsgesicherte Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze (BMU, Januar 2012) Herstellungs- und Entwicklungspflege."</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>dargelegt, folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "V1 Bauzeitenregelung: Die Herrichtung des Baufelds und der Beginn der Bestockung mit Tragpfosten ist auf die Zeit von Anfang August bis Ende Februar zu terminieren. Alternativ kann die Bauzeitenregelung im Rahmen einer Umweltbaubegleitung festgelegt werden. Dazu ist das Baufeld vor Baubeginn auf mögliche Brutvorkommen oder abgesetzte Jungtiere zu kontrollieren. Nach längeren Pausen der Bauarbeiten ist eine erneute Kontrolle des Baufelds obligat. • V2 Gehölzerhalt: Der baumförmige Holunder am Nordrand der Planungsfläche einschließlich der Sitzbank sollte aus dem Solarpark ausgespart werden. • V5 Bodenarbeiten: Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“) durchzuführen. Die Anforderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, sowie der DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sind zu beachten. Zu Vermeidung von Bodenverdichtungen ist ein Befahren des westlichen verdichtungsempfindlichen Bereiches (aktuelle Ackernutzung) mit schweren Baumaschinen

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>nur nach längeren Trockenphasen zulässig. Die vorgesehenen Baueinrichtungs- und Baubedarfsflächen sind vor Baubeginn zu ermitteln und räumlich festzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V6 Grundwasserschutz: Aufgrund der teilweisen Lage innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Birgel „Ober der Höllpitz, Im Popental“ sind die festgelegten Verbote und Handlungseinschränkungen der geltenden WSGVO ebenso wie die entsprechenden Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes W-101 - Richtlinien für den Trinkwasserschutzgebiete - vollumfänglich einzuhalten. Die im Auftrag der Verbandsgemeinde Gerolstein auf der Grundlage der Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde der SGD Nord vom 15.01.2025 durchgeführte hydrogeologische Gefährdungsbeurteilung empfiehlt folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen: Versorgungsleitungen auf möglichst kurzem Weg aus dem Wasserschutzgebiet hinaus verlegen, Verzicht auf die Absandung der Leitung, stattdessen Einbau von tonigem Material zur Abdichtung der Leitungstrasse und Vermeidung bevorzugter Wasserwegsamkeiten, Verzicht auf den Einsatz verzinkter Rammpfosten bzw. genereller Verzicht auf

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>Rammpfosten, Verzicht auf verzinkte Zaunpfosten und Holzschutzmittel, Wegebaumaßnahmen im Wasserschutzgebiet auf das Minimum beschränken, Verzicht auf flächenhafte Bodeneingriffe, z.B. zur Egalisierung des Geländes, kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Wasserschutzzone III, keine Trafostation bzw. keine Batteriespeicher in Schutzzone III, Baustelleneinrichtungsfläche außerhalb des Wasserschutzgebietes positionieren, hydrogeologische Baubegleitung</p> <p>Die Baueinrichtungsfläche als maßgebliche, potenzielle Gefährdungsquelle ist nach Möglichkeit auf bereits befestigten Flächen zu positionieren. Vor allem sollten sie deutlich abseits (>> 20 m) des südlich angrenzenden Biotops platziert werden. Die Errichtung eines vorsorglichen Reptilienschutzauns zum Schutz der an dieser Stelle möglichen Zauneidechse erscheint dann nicht erforderlich. Zusätzlich zu den o.a. aus dem Gutachten abgeleiteten Maßnahmen wird vorgeschlagen: ausschließliche Verwendung wasserunbedenkliche Baustoffe/-materialien; Verzicht auf Recyclingmaterial, ausschließliche Verwendung von Bioschmiermitteln und Bio-Hydraulikölen, Vorhalten von</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>Universalbindemitteln, Havarie-Containern, Folien etc., Reinigung der Modulflächen ausschließlich mit Trinkwasser ohne Zusätze, zeitnahe Wiesen-ensaat nach Abschluss der Baumaßnahmen(Maßnahme A 2). Die Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen sind nach dem Vorliegen der baurechtlichen Genehmigung zur Errichtung des Solarparks und nach Berücksichtigung der dortigen wasserrechtlichen Auflagen und Nebenbestimmungen ggfs. zu konkretisieren bzw. zu erweitern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • V7 Ökologische Baubegleitung: Zur Vermeidung arten- und naturschutzrechtlicher Verbotstatbestände und Kontrolle der fachgerechten Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahme ist bereits vor Baubeginn (insbesondere vor Rodung und Baufeldfreimachung) und während der Bauzeit eine qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Anleitung, Begleitung der fachgerechten Maßnahmensumsetzung, Kontrolle des Baufelds zur Vermeidung potentieller artenschutzrechtlicher Konflikte und ad hoc Intervention bei unvorhersehbaren artenschutzfachlichen Belangen. Die ökologische

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>Baubegleitung prüft zudem in den sensiblen Bereichen am Südrand des Geltungsbereiches nördlich des registrierten Biotops die Präsenz von Orchideen. Sofern Einzelpflanzen durch den Bau der Fundamente oder die Anlage von Service-Wegen zerstört werden können, sind diese in ungefährdeter Nachbarschaft, vorzugsweise in Modulgassen, umzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • A2 Grünlandeinsaat und extensive Bewirtschaftung des Sondergebietes: Falls es zu Bodenverdichtungen durch den Baustellenverkehr gekommen ist, wird die Fläche vor der Ansaat gelockert und anschließend eingeeget. Das Saatgut wird oberflächlich aufgebracht und angewalzt. Auf den Flächen unterhalb der Modultische erfolgt Selbstbegrünung. Auch die bestehende Grünlandfläche wird nach Abschluss der Arbeiten rekultiviert, indem unebene Bodenstellen glattgezogen werden. Eine Selbstbegrünung aus dem Diasporenreservoir ist zu erwarten, so dass in diesem Bereich keine Einsaat erfolgen muss. Zur Mahd unterhalb der Modultische sind Balkenmäher zu bevorzugen, ggfs. unter den Modultischen auch Freischneider. Auf handelsübliche Kreismäher und einen rasenartigen Schnitt ist zu verzichten. Soweit möglich, ist das Mahdgut

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>auszutragen und auf eine Mulchmahd zu verzichten. Die Mahd hat ein- bis zweimal jährlich zu erfolgen, mit einer Erstmahd nicht vor dem 15.06. Es ist ein Mindestabstand von 10 cm zwischen Boden und Mähwerk einzuhalten, um Insekten zu schonen. Da unter und zwischen den Modultischen keine Bodenbrüter zu erwarten sind, ist ein späterer Mahdtermin nicht erforderlich. Innerhalb der ggfs. ausgesparten „Lerchenfenster“ und der breiteren Gassen darf zum Schutz von Bodenbrütern eine Mahd frühestens Anfang August nach dem voraussichtlichen Abschluss der Zweitbruten der Feldlerche erfolgen. Vorzusehen sind zwei alternierende Mahdgänge, bei denen jeweils ca. die Hälfte der Solarparkfläche gemäht wird. Eine alternierende Mahd mit Erhalt von Altgrasstreifen ist auch in den Randbereichen entlang des Sicherheitszaunes umzusetzen, so dass das Blütenangebot für Insekten durchgehend erhalten bleibt. Walzen und Schleppen ist nur bei Bedarf innerhalb der gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG genannten Fristen zulässig. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Im Fall einer Tierhaltung (Schafbeweidung) sind die Einschränkungen gem. Anh. 2 der RVO über die</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
			<p>Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen „Ober der Hollpütz“ und „Im Poppental“ in den Gemarkungen Birgel, Feusdorf und Gönnersdorf, Landkreis Vulkaneifel zu beachten. Zulässig ist eine Beweidung von max. 1,2 RGV/ha."</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die örtliche Bauvorschrift zur Ausgestaltung der Zaunanlage wie folgend anzupassen: "V4: Die Zaunanlage um die Photovoltaik-Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist. Auf Sockelmauern sollte aus Gründen der Durchlässigkeit grundsätzlich verzichtet werden. Die Zaununterkante muss mindestens 15 cm über der Geländeoberfläche liegen oder mit einer Mindestmaschenweite von 10 x 15cm angelegt werden. Auf die Verwendung von Stacheldraht ist zu verzichten. Um die negativen Auswirkungen der Zaunanlage auf das Landschaftsbild möglichst zu minimieren, ist die Zaunanlage in gedeckten grünen Farbtönen (z.B. RAL 6002, RAL 6005 oder RAL 6009) zu halten. Eine Heckenpflanzung ist zur Einfriedung ohne seitlichen Grenzabstand zulässig."</p>
28	<p>Landwirtschaftskammer RLP, Dienststelle Bekond In der Göbelwies 1 54340 Bekond</p> <p>Schreiben vom 14.01.2025</p>		<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>„die Ortsgemeinde Birgel plant den Bau einer 17ha großen PV-FFA auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Flächen werden intensiv als Grünland (überwiegend) und Ackerland genutzt. Die Fläche weist von 10 bis 56 Bodenpunkten eine weite Verteilung, im Durchschnitt werden rund 30 Punkte erreicht. Die guten Lagen mit über 45 Bodenpunkten sind nur geringfügig vertreten und werden als Ackerland durch einen Betrieb genutzt. Der Durchschnitt der Gemarkung beläuft sich auf 37 Bodenpunkte. Damit kann die Fläche als unter dem Durchschnitt liegend angesehen werden.</p> <p>Die Fläche befindet sich innerhalb der Steuerungskulisse der VG Gerolstein, die einen Ausschluss von Vorrangflächen Landwirtschaft vorsieht.</p> <p>Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen i. H. v. von maximal 2 Prozent ist zu prüfen und der Nachweis zu führen, dass durch die vorgelegte Planung sowie alle weiteren möglichen Planungsabsichten, mindestens in der VG Gerolstein, nicht mehr als 2% landwirtschaftlicher Nutzflächen, auf Gemeindeebene ausgewiesen werden. Hierzu wird in den Unterlagen nichts dargelegt.</p> <p>Wir möchten weiterhin darauf hinweisen, dass die Planung auf das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz zurückgreift. Die Wirtschaftswege wurden während der Flurbereinigung mit landwirtschaftlichen Fördermitteln und auf Kosten der Landbesitzer errichtet. In den Unterlagen finden sich keine Hinweise zu einer Nutzungsvereinbarung der Wege für gewerbliche Zwecke, bzw. einer Kostenbeteiligung beim Wirtschaftswegebau. In diesem Zuge weisen wir auch darauf hin, dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz sind, dort heißt es: „§ 1 (5) LStrG, Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“</p> <p>Weiterhin möchten wir noch drauf verweisen, dass im Vulkaneifelkreis sehr viele Grünlandstandorte nun als hochwertiges Grünland dem pauschalen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG unterliegen und damit einer intensiveren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen sind. Mit jedem Flächenentzug, wie hier als PV-FFA, werden damit die Konkurrenzen um Flächen verschärft und die Preise für Pachtland weiter in die Höhe getrieben. Aufgrund dessen ist jeder weitere Flächenentzug im Vulkaneifel kreis zu verhindern.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Bewirtschafter und dem Bauern- und Winzerverband</p>	<p>Die Verbandsgemeinde Gerolstein verfügt über 4.626 ha Ackerland (Quelle: Freie Daten und Dienste der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz, basemap.de, Stand 19.02.2025).Die vorliegende Planung nimmt ca. 8,1 ha Ackerland in Anspruch. Dies entspricht ca. 0,18 % der Ackerfläche auf Verbandsgemeindefläche. Das vorgegebene Ziel der 2% wird somit eingehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Nutzungsvereinbarung der Feldwirtschaftswege wird über einen noch zu schließenden städtebaulichen Vertrag geregelt.</p>	<p>dargelegt, die Begründung hinsichtlich der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Belange der Landwirtschaft reaktionell zu ergänzen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>kann festgestellt werden, dass die Agrarstruktur durch den Flächenverlust tangiert wird. Dies hat allerdings nur marginale Auswirkungen auf die betroffenen Betriebe, da diese zum Teil Eigentumsflächen in der Plankulisse aufweisen.</p> <p>Aufgrund dessen sehen wir die Planung aus Sicht des Flächenentzuges kritisch, können allerdings zustimmen, da keine unmittelbaren Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe erkennbar sind.“</p>		
29	<p>LBB Niederlassung Trier Paulinstraße 58 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 13.12.2024</u></p> <p>„im Bereich der Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt betroffen, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass das BAIUDBw Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Nachfolger für die Wehrbereichsverwaltung West sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von der Maßnahme betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern sind.“</p>		Kein Beschluss erforderlich.
30	<p>LBM Gerolstein Brunnenstraße 54568 Gerolstein</p> <p><u>Schreiben vom 16.12.2024</u></p> <p>„wir stimmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hirzberg“ in Birgel und der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit nachstehenden Auflagen zu:</p> <p>Das Plangebiet hat einen ausreichenden Abstand zu den klassifizierten Straßen. Die verkehrliche Erschließung der Anlage erfolgt über den Wirtschaftsweg, welcher an der freien Strecke der K 75 zwischen Birgel und Wiesbaum im Bereich des Tannenhofes an die K 75 anbindet. Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die klassifizierte Straße ist eine Detailplanung, M 1:250, vor</p>	Die Hinweise des LBM Gerolstein werden als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.	Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Hinweise des LBM Gerolstein, wie folgt in den Textteil des Bebauungsplanes: „Landesbetrieb Mobilität Gerolstein


Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) sind für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die klassifizierte Straße ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten.</p> <p>Die geplante verkehrliche Erschließung über Wirtschaftswege, welche an der freien Strecke der klassifizierten Straße anbinden, stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar, §§ 41ff LStrG. Diese ist separat bei uns zu beantragen.</p> <p>Eine etwaige Kabelverlegung entlang von klassifizierten Straßen zwecks Einspeisung ist ebenfalls separat bei uns zu beantragen. Eine Verlegung mittels Kabelpflug wird nicht gestattet.“</p>		<p>Für den Einmündungsbereich des erschließenden Wirtschaftsweges in das klassifizierte Straßennetz ist eine Detailplanung, M 1:250, vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die weiteren Hinweise des LBM zur Detailplanung sind zu beachten. zu beachten: Schreiben des LBM Gerolstein vom 16.12.2024"</p>
31	<p>NABU Rheinland-Pfalz Postfach 16 47 55006 Mainz</p> <p><u>Schreiben vom 13.01.2025</u></p> <p>„hiermit nehmen wir namens und im Auftrag des NABU Rheinland-Pfalz wie folgt Stellung: Als saubere und kosteneffiziente Technologie zur Stromerzeugung ist die Photovoltaik ein unverzichtbarer Eckpfeiler zur Umsetzung der Klimaziele. Ein verstärkter und beschleunigter Ausbau der Solarenergie ist damit auch im Interesse des Natur- und Artenschutzes. Dabei wird zur Erreichung der Klimaziele der weitere Ausbau von PV-Dachanlagen, die nach wie vor zu fördern und zu priorisieren sind, nicht ausreichen und PV-Freiflächenanlagen notwendig sein. Durch eine Extensivierung der Flächennutzung kann auf den Anlagenflächen eine ökologische Aufwertung erreicht werden. Dies ist bei der vorliegenden Planung beabsichtigt und berücksichtigt. Der NABU hat sich mit dem Bundesverband Solarwirtschaft (BSW) in einem gemeinsamen Papier auf Kriterien für naturverträgliche PV-Freiflächenanlagen geeinigt (s. Anlage). Bezugnehmend darauf, üben wir zur vorliegenden Planung - insbesondere zum Umweltbericht - folgende Detailkritik: 1. Bei Großanlagen mit entsprechendem Flächenumfang und Einzäunungen sind neben Kleinsäugern auch die Lebensraumsprüche von Großsäugern zu berücksichtigen (BGHplan 2024, Hietel et al. 2021). Die geplante Anlage hat eine</p>	<p>Die Hinweise werden an den zuständigen Umweltgutachter zur Berücksichtigung im Rahmen der Erstellung des</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Ergebnisse des Umweltberichtes und die daraus abgeleiteten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen in die Planunterlagen einzustellen.</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Art der baulichen Nutzung wie folgend anzupassen: " Gebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.</p> <p>zulässig sind: Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage, Agri-PV-Anlage), Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, Alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zufahrten, Zuleitungen,</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Gesamtlänge von ca. 800 m und liegt damit über dem Sollwert von 500 m Länge, nachdem Wanderkorridore als Querungshilfen einzubauen sind. Diese Unterteilung könnte entlang eines von Nord nach Süd querenden Wirtschaftsweges in der Mitte des Planungsgebietes erfolgen. Dies hätte zudem den Vorteil, dass der bestehende Wanderweg „Hirschbergsattel“ der Ortsgemeinde Birgel in seiner jetzigen Form erhalten bliebe und eine Anbindung des „Pilgersteines“ an den Wanderweg bestehen bliebe.</p> <p>2. Bei der Pflanzung von Baumgehölzen auf der Nordseite sollte auf die Pflanzung von Obstbäumen verzichtet werden, da diese bei sachgemäßer Ausführung einer regelmäßigen Pflege und Kontrolle bedürfen und in dieser Höhenlage und windiger Exposition wenig Sinn machen. Stattdessen sollten fruchte- und sämereientragende Bäume wie Eberesche, Wildbirne, Vogelkirsche, Speierling und Mehlbeere verwendet werden.</p> <p>3. Bei der Kompensationsfläche innerhalb des Plangebietes handelt es sich nicht um einen ehemaligen Bunker, sondern um eine anstehende (Kalk-)Felskuppe, deren Bedeutung durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen noch erhöht werden kann. So können hier (Kalk-)Steinhaufen zusätzlich eingebracht werden, die einerseits durch ihre exponierte Lage für Reptilien wichtig sind und andererseits für den im Gebiet bereits festgestellten Steinschmätzer ein geeignetes Bruthabitat darstellen kann.</p> <p>4. Bei der Pflege der Grünlandfläche ist auch die Möglichkeit der Mähweide zu berücksichtigen (1. Schnitt mit anschließender Nachbeweidung durch Schafe). Bei der Mahd der Flächen kann auf besonders insekten- und kleinsäugerschonende Mähverfahren (z.B. Balkenmessermähwerke) und den Abtransport des Mähgutes zwischen den Modulreihen (kein Mulchmahdverfahren) geachtet werden. Außerdem sollten bei reiner Mahd pflege etwa 10% Altgrasstreifen auf jährlich wechselnden Standorten berücksichtigt werden.</p> <p>5. Zur Einhaltung der ökologischen Auflagen während der Errichtung der Anlage (Pflanzplan, Grünlandeinsaat, Zaunhöhe/ - durchlässigkeit, Anlage Feldlerchenfenster, Feldlerchen-Sperrzeiten, ggf. Steinschüttungen u.a.) ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen.</p> <p>6. Ein begleitendes naturschutzfachliche Monitoring, wie es im Kap. 4.4 des Bauungsplanes vorgeschlagen wird, ist festzulegen und um die Prüfung der Wirksamkeit der Feldlerchenfenster und die fachgerechte Pflege und Entwicklung der Grünlandflächen zu ergänzen.</p> <p>7. Beim Bau der Anlage ist bisher kein möglicher Standort für einen Batteriespeichers innerhalb des Geländes vorgesehen. Dies sollte vom Planer der Anlage in Betracht gezogen werden hinsichtlich der Speicherung und Einspeiseoptimierung des erzeugten Stromes, um Einspeisespitzen im Tagesverlauf abzusenken.</p> <p>8. Für den Rückbau der Anlagen sollte zur Absicherung ein städtebaulicher</p>	<p>Umweltberichtes weitergeleitet.</p> <p>Der Wanderweg wird umgelegt und um das Plangebiet herumgeführt.</p> <p>Batteriespeicher werden in den Nutzungskatalog aufgenommen.</p>	<p>Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Speicher, Transformatoren, Ersatzteilcontainer, Überwachungskameras, Umspannwerk Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt Zubehör.</p> <p>Batteriespeicher, Batteriespeicheranlagen sowie sonstige ortsfeste Anlagen zur elektrochemischen Speicherung elektrischer Energie und Trafostationen sind innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilfläche „Wasserschutzgebiet Zone III“ unzulässig.“</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Vertrag abgeschlossen und Rücklagen gebildet werden. Anlage: Gemeinsames Papier NABU und BSW“</p>		
32	<p>Naturpark Nordeifel im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn Steinfelder Straße 8 53947 Nettersheim</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich.
33	<p>Planungsgemeinschaft Region Trier Postfach 4020 54230 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 16.01.2025</u></p> <p>„die Ausweisung von Flächen zur alternativen Energiegewinnung stimmt grundsätzlich mit den Zielen der Planungsgemeinschaft Region Trier zum Ausbau erneuerbarer Energien überein und wird deshalb befürwortet. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass das Plangebiet sich gemäß des noch verbindlichen Regionalen Raumordnungsplans 1985 in einem schutzbedürftigen Gebiet für Grund- und Oberflächenwasser befindet. Der aktuelle Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans von 2024 (ROPneu/E 2024) weist für einen Teil des Plangebietes ein Vorranggebiet Grundwasser aus. Diese Ausweisung beruht auf dem Trinkwasserschutzgebiet „Ober der Hollpütz, Im Poppental“ (Zone III). Aufgrund der direkten Betroffenheit des Trinkwasserschutzgebietes bitten wir um eine frühzeitige Abstimmung der Planung mit der Wasserwirtschaftsbehörde. Der ROPneu/E 2024 weist die Flächen überwiegend als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und in geringem Umfang als Vorranggebiet für die Landwirtschaft aus. Wir weisen darauf hin, dass durch die Planung keine existenzbedrohenden Verhältnisse für die Bewirtschafter entstehen dürfen. Des Weiteren befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Regionaler Biotopverbund gemäß ROPneu/E 2024. Aufgrund dessen sollte ein besonderes Augenmerk auf die landschaftliche und naturräumliche Einbindung des Plangebietes geachtet werden. Wir bitten um Beachtung und Berücksichtigung der benannten Belange im weiteren Verfahren.“</p>	<p>Als Grundlage für eine abschließende Beurteilung zur Genehmigungsfähigkeit wurde ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Die aus dem hydrogeologischen Gutachten abgeleiteten Hinweise und Auflagen werden in die Planunterlagen eingestellt. Neben Hinweisen zur Detailplanung, Bauausführung und Betrieb der Anlage ist ein wesentliches Ergebnis, dass keine Trafostationen bzw. keine Batteriespeicher in Schutzzone III errichtet werden sollen. Die Art der baulichen Nutzung wird daher angepasst.</p> <p>Die von der Planung betroffenen Eigentümer stellen ihre Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung. Durch den Vorhabenträger werden bei den betroffenen Landwirten</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Art der baulichen Nutzung wie folgend anzupassen: "Gebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.</p> <p>zulässig sind: Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage, Agri-PV-Anlage), Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, Alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zufahrten, Zuleitungen, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Speicher, Transformatoren, Ersatzteilcontainer, Überwachungskameras, Umspannwerk Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt Zubehör.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
		<p>Unbedenklichkeitsschreiben eingeholt, welche bestätigen, dass die Planung keine Existenzgefährdung für die Landwirte bedeutet. Auch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hat in Ihrer Stellungnahme festgestellt, dass keine unmittelbaren Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe erkennbar sind.</p>	<p>Batteriespeicher, Batteriespeicheranlagen sowie sonstige ortsfeste Anlagen zur elektrochemischen Speicherung elektrischer Energie und Trafostationen sind innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilfläche „Wasserschutzgebiet Zone III“ unzulässig.“</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die redaktionelle Ergänzung der Begründung hinsichtlich der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Bewirtschafter der Fläche.</p>
34	<p>Referat Erdgeschichtliche Denkmalpflege Große Langgasse 29 55116 Mainz</p> <p><u>Schreiben vom 04.12.2024</u></p> <p>„wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.“</p>		Kein Beschluss erforderlich.
35	<p>Westnetz GmbH Waldstraße 76 54568 Gerolstein</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich.
36	Amprion GmbH		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 09.12.2024</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>		Kein Beschluss erforderlich.
37	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Deworastraße 8 54290 Trier</p> <p><u>Schreiben vom</u></p> <p>„von hier bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und auch keine sonstigen Anregungen.“</p>		Kein Beschluss erforderlich.
38	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Deworastraße 8 54290 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 15.01.2025</u></p> <p>„die VG Gerolstein plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) im rechtskräftigen Wasserschutzgebiet, WSG 381 b Birgel, innerhalb der SZ III (weitere Schutzzone), angrenzend zur SZ II (engere Schutzzone) und hat hierfür die notwendigen planungsrechtlichen Schritte auf den Weg gebracht. Die vorgesehene Planfläche befindet sich zu rd. 70 Prozent im vorgenannten WSG in der Gemarkung Birgel, Flur 2, auf den Flurstücken Nr. 12/1 (Weg teilweise), 13 bis 17, 19 bis 21, 22/1, 24, 27 (teilw.), 28, 29 (Weg teilw.), und Nr. 30 im Distrikt Hirzberg. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 17 ha, davon sollen 14,8 ha für die</p>	<p>Als Grundlage für eine abschließende Beurteilung zur Genehmigungsfähigkeit wurde ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Die aus dem hydrogeologischen Gutachten abgeleiteten Hinweise und Auflagen werden in die Planunterlagen eingestellt. Neben Hinweisen zur Detailplanung, Bauausführung und Betrieb der Anlage ist ein</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Art der baulichen Nutzung wie folgend anzupassen: "Gebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.</p> <p>zulässig sind: Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage, Agri-PV-Anlage), Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie,</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>PV-Anlage genutzt werden.</p>  <p>Auszug aus AKSWV: WSG 381 b Birgel, „Ober der Hollpütz, Im Poppental“ amtl. Nr. 405350000 Rechtsverordnung (RVO) vom 11.04.2023, ohne Maßstab</p> <p>Begünstigte der Rechtsverordnung (RVO) vom 04.11.2023 über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen „Ober der Hollpütz“ und „Im Poppental“ in den Gemarkungen Birgel, Feusdorf und Gönnersdorf ist die Verbandsgemeinde Gerolstein selbst. Der eigentliche Schutzzweck der RVO wird mit dieser Planung unnötigerweise durch die Begünstigte selbst in Frage gestellt. Die RVO zum WSG dient dem Zweck, den vorhandenen Sektorgefährdungen (Industrie u. Gewerbe, Siedlung u. Verkehr, Abfall- und Abwasser, Landwirtschaft usw.) keine neuen Gefährdungen hinzuzufügen. Die Rechtsverordnung (RVO) zum WSG 381 b enthält nach § 4 Abs. 3, Anlage 2 für die Schutzzone III (SZ III) explizit kein Verbot von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen unterliegen als bauliche Anlagen dem Verbot 2.2, „Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen oder deren wesentliche Nutzungsänderung“ der RVO. Der Begriff der baulichen Anlage entspricht § 2 LBauO. Er umfasst in erster Linie Gebäude. Darüber hinaus sind bauliche Anlagen in § 2 Abs. 1 LBauO wie folgt definiert:</p> <p>„Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder wenn sie nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.“ Zu den baulichen Anlagen zählen damit konkret auch Freiflächen-</p>	<p>wesentliches Ergebnis, dass keine Trafostationen bzw. keine Batteriespeicher in Schutzzone III errichtet werden sollen. Die Art der baulichen Nutzung wird daher angepasst.</p>	<p>Alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zufahrten, Zuleitungen, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Speicher, Transformatoren, Ersatzteilcontainer, Überwachungskameras, Umspannwerk Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt Zubehör.</p> <p>Batteriespeicher, Batteriespeicheranlagen sowie sonstige ortsfeste Anlagen zur elektrochemischen Speicherung elektrischer Energie und Trafostationen sind innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Teilfläche „Wasserschutzgebiet Zone III“ unzulässig.“</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Photovoltaikanlagen, FF-PVA.</p> <p>Die RVO enthält für sämtliche bauliche Maßnahmen innerhalb der SZ III deshalb einen sogenannten „Genehmigungsvorbehalt“.</p> <p>Erst wenn eine Gefährdung oder schädliche Auswirkungen für das Grundwasser ausgeschlossen werden können, kann eine Zustimmung durch die obere Wasserbehörde erfolgen.</p> <p>Aus den uns vorgelegten Unterlagen des Ingenieurbüros Sonntag ist leider keine abschließende Gefährdungsbeurteilung oder eine sachgerechte Bewertung durch die Fachbehörde möglich, da die Problematik der Errichtung und des Betriebs einer FFPVA im WSG nur lückenhaft und fachlich unzureichend thematisiert wurde. Wegen der besonderen hydrogeologischen Situation im Plangebiet (Karstgrundwasserleiter: i.d.R. geringe Deckschichtenfunktion, hohe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwasser, hohe Abstandsgeschwindigkeiten des Grundwassers) ist es für dieses Bauvorhaben (Errichtung und Betrieb der FF-PVA) deshalb fachlich geboten,</p> <p>die standorttypischen, hydrogeologischen Verhältnisse einzelfallbezogen zu betrachten, um folgende Nachweise zu führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle, - Identifizierung des Gefährdungspotentials der mit der Errichtung und dem Betrieb einer FF-PVA verbundenen Eingriffe und dadurch möglichen Gefährdungen im WSG SZ III, - Erarbeitung möglicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Erfüllung des dauerhaften Schutzzweckes des WSG 381 Birgel. <p>Nur auf Grundlage dieser standortspezifischen Gefährdungsbeurteilung ist eine sachgerechte Beurteilung möglich.“</p> <p>Selbstredend werden die Untersuchungen ergebnisoffen durchgeführt, d. h. es kann (auch) zur vollständigen Ablehnung des Vorhabens oder nur zu einer Zustimmung einer Teilnutzung der Vorhabenfläche durch die obere Wasserbehörde, führen.</p> <p>Vorab: Eine Trafostation als auch ein Batteriespeicher sind in diesem Wasserschutzgebiet aufgrund der besonderen hydrogeologischen Situation nicht zustimmungsfähig.</p> <p>Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Wolfgang.Kuenzer@sgdnord.rlp.de.</p> <p>Starkregenvorsorge</p> <p>Die Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz1 zeigt beginnende Abflusskonzentrationen im Westen und Osten des Plangebietes nach außergewöhnlichen Starkregenereignissen (> 40 l/m² in einer Stunde). Aus Sicht der Starkregenvorsorge sollten in diesen Bereichen keine empfindlichen Anlagen (Trafo, Wechselrichter ...) installiert werden.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Darüber hinaus sind die Belange der Starkregenvorsorge in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan hinreichend berücksichtigt. Unabhängig davon rege ich an- wie in den Festsetzungen ausdrücklich ermöglicht-, im Sinne einer Mehrfachnutzung der Flächen einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten, indem Oberflächenabfluss zum Beispiel in Mulden zurückgehalten wird. Dem Rückhalt von Wasser in der Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere Bedeutung zu, besonders auch zur Minderung der Folgen von Trockenheit. Solche Maßnahmen sind gegebenenfalls förderfähig nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung (Fördersatz aktuell bis zu 70%).</p> <p>Bodenschutz / Altlasten Für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Rüstungsaltsstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte im Bodeninformati-onssystem/Bodenschutzkataster (BISBoKat) kartiert.“</p>		
39	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Stresemannstr. 3 - 5 56068 Koblenz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich.
40	<p>Ortsgemeinde Feusdorf OB Hilgers</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich.
41	<p>Ortsgemeinde Gönnersdorf OB Schmidt</p> <p><u>Schreiben vom 08.12.2024</u></p> <p>„von Seiten der OG Gönnersdorf bestehen gegen die u. g. Bauleitplanungen keine Bedenken.“</p>		Kein Beschluss erforderlich.
42	<p>Ortsgemeinde Lissendorf</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	OB Mathey <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
43	Ortsgemeinde Oberbettingen OB Meyer <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
44	Stadt Hillesheim Stadtbgm. Braun <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
45	Ortsgemeinde Wiesbaum OBin Gericke <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
46	Gemeinde Blankenheim Postfach 4020 53941 Blankenheim <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich.
47	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel Im Viertheil 24 54470 Bernkastel-Kues <u>Schreiben vom 09.12.2024</u> „durch die o.g. Baumaßnahme könnten folgende Festpunkte unserer Dienststelle betroffen sein: Lagefestpunkt: 5605001721, 5605001700, 5605001710 Schwerefestpunkt: 5605808400		Kein Beschluss erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Im Anhang erhalten Sie eine Übersichtskarte und jeweils eine Punktskizze mit der Bitte um Prüfung, ob einer der Punkte konkret betroffen ist. Sollte dies der Fall sein, bitten wir um kurzfristige Rückmeldung, damit entsprechende Maßnahmen getroffen werden können. Vielen Dank. Emailadresse für Meldung der Festpunktgefährdung: FestPunktgefaehrdung_@vermkv.rlp.de“</p> <p><u>Schreiben vom 15.01.2025</u></p> <p>„Die von uns gemeldeten folgenden Punkte können ersatzlos entfallen:</p> <p>Lagefestpunkt: 5605001721, 5605001700, 5605001710 Schwerefestpunkt: 5605808400</p> <p>Bitte geben Sie uns Bescheid, wenn die Punkte im Rahmen der Maßnahme tatsächlich entfernt bzw. überbaut wurden, damit wir dies in unser Verzeichnis einarbeiten können.“</p>		
48	<p>Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle Rauschermühle 56648 Saffig</p> <p><u>Schreiben vom 09.12.2024</u></p> <p>„nach Einsichtnahme in die uns zugesandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanverfahren und der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen. Als Anlage senden wir Ihnen einen Planausschnitt in dem unsere im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen/Anlagen eingetragen sind mit der Bitte, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.“</p>	<p>Leitungen und/oder Anlagen der Westnetz GmbH sind von der Planung nicht betroffen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
49	<p>Verbandsgemeindewerke WL Brück, Thomas Schreiner, Ralf Schneider Im Hause</p>		<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		